B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung A des Bebauungsplanes Nr. 12 F "Bislicher Straße"

Der Bebauungsplan Nr. 12 F setzt auf den Grundstücken eine für heutige Verhältnisse schmale Bauzone fest. Da sie den heutigen Erfordernissen einer architektonischen Gestaltung nicht mehr in allen Fällen gerecht wird, ist die geringfügige Erweiterung der Bauzonen aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt.

Die vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG ist möglich, weil Grundzüge der Planung insofern nicht berührt werden, indem weder Festsetzungen weg**fallen** noch ergänzt werden. Es handelt sich lediglich um eine geringfügige Änderung einer vorhandenen Ausweisung, die nicht auf Kosten einer anderen planungsrelevanten Festsetzung geht.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Wesel keine Kosten. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Änderungsplan eine Grundlage bilden könnte, fallen nicht an. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt. Von der Änderung werden Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht berührt.

Aufgestellt:
Wesel, den 15. Januar 1985

Stadtplanungsamt Wesel

Klein-Hitpaß
(Klein-Hitpaß)